

Dicht machen

HERAUSFORDERUNG So richtig viel Neues fordert die AwSV nicht. In eines müssten speditionelle Umschlaganlagen allerdings richtig investieren.



Die meisten Anforderungen der AwSV bestehen schon heute – bis auf das Element der Löschwasserrückhaltung.

Acht Anforderungen an speditionelle Umschlaganlagen, in denen Versandstücke mit mehr als 200 Kilogramm beziehungsweise 220 Liter je Versandstück umgeschlagen werden, müssen umgesetzt werden, wenn die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen (AwSV) die derzeitigen Länderverordnungen ablöst. Noch fehlen die entscheidenden Ressortabstimmungen, um die Verordnung zu verabschieden, obwohl in dem AwSV-Entwurf vom Dezember 2012 weitere Bestandsschutzklauseln Einzug gehalten ha-

ben. Nichts desto trotz sollten sich Speditionen mit den anvisierten Anforderungen vertraut machen. Die schon im ersten Teil der Serie vorgestellte Checkliste wird im Einzelnen erläutert.

Die Anzeige

Wer eine Anlage zum Umladen von stark wassergefährdenden Flüssigkeiten in Versandstücken mit einem Volumen von jeweils mehr als 220 Liter (insbesondere IBC) von einem Transportmittel auf ein anderes errichten und betreiben will, hat das der zuständigen Behörde (= i.d.R. untere Wasserbehörde) mindestens sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige muss folgende Angaben enthalten:

- › Betreiber und Standort
- › Abgrenzung der Anlage
- › wassergefährdende Stoffe (WGK, Menge)
- › bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise (s. Nr. 6) sowie
- › technische und organisatorische Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind.

Sofern eine gemäß AwSV anzeigebedürftige Anlage, die bereits vor dem 1. Januar 2014 betrieben wurde, der zuständigen Behörde noch nicht bekannt ist, ist ihr Betrieb der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

In den Bundesländern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein bestand gemäß den alten VAWS bislang überhaupt keine wasserrechtliche Anzeigepflicht. In diesen Bundesländern besteht dann für die Betreiber auf jeden Fall Handlungsbedarf. Anzeigebedürftig ist auch der Wechsel des Betreibers.

Die Prüfungen

Wer eine Anlage zum Umladen von stark wassergefährdenden Flüssigkeiten (WGK 3) in Versandstücken mit einem Volumen von jeweils mehr als 220 Liter von einem Transportmittel auf ein anderes betreibt, hat die Anlage vor der erstmaligen Inbetriebnahme und danach alle fünfzehn

Jahre auf ihren Zustand gemäß AwSV prüfen zu lassen. Diese Überprüfung darf nur von einem anerkannten WHG-Sachverständigen durchgeführt werden (vergleiche www.lanuv.nrw.de/wasser/pdf/ListeSVOenVAwS.pdf).

Neben der externen Prüfung durch einen WHG-Sachverständigen hat der Betreiber die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen (z.B. Löschwasserbarrieren) „regelmäßig“ selber zu überwachen.

Die Betriebsanweisung

In Anlagen zum Umladen von stark wassergefährdenden Stoffen in Versandstücken mit jeweils mehr als 200 Kilogramm beziehungsweise 220 Liter von einem Transportmittel auf ein anderes hat der

Löschwasserbarrieren sollten eine Anerkennung gemäß der VdS-Richtlinie 2564-1 haben.

Betreiber eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die

- › einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und
- › Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt.

Im Überwachungsplan sind die externen und internen Überwachungen zu doku-

mentieren. Der Notfallplan ist mit den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen wie der Feuerwehr abzustimmen. Mit der Festlegung der Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern ist in der Regel die Anschaffung insbesondere folgender Ausrüstungsgegenstände verbunden:

- › mobile Auffangwanne
- › Adsorbiermaterial (Bindemittel, Flies)
- › Kanalabdeckungen, wenn keine Kanalabschieberung existiert
- › Leckagematerial zum Erstdichten undichter Versandstücke (z.B. Densitband)
- › Bergungsverpackung gemäß Unterabschnitt 4.1.1.18 ADR.

Die wasserrechtliche Betriebsanweisung kann natürlich auch Teil durch andere Vorschriften (z.B. Gefahrgut-/stoffrecht) vorgeschriebener Betriebsanweisungen sein. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein, zum Beispiel durch Aushang. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und ihre Aktualisierung sicherzustellen.

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, anhand der Betriebsanweisung zu unterweisen, wie es sich richtig zu verhalten hat. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

AwSV

Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) dient dem Gewässerschutz. Sie soll bundesweit einheitlich Anforderungen schaffen und die bisherigen Landesverordnungen ablösen – voraussichtlich ab 1. Mai 2014. Zu den Pflichten für speditionelle Anlagen lesen Sie unsere Serie: Teil 1 (04/2013): Betroffene Flächen
Teil 2 (05/2013): Pflichten

In Anlagen zum Umladen von wassergefährdenden Stoffen, die bereits voraussichtlich am 1. Mai 2014 betrieben wurden, in denen noch keine Betriebsanweisung (einschließlich Unterweisung) vorhanden ist, ist die Betriebsanweisung zu erstellen (und die Unterweisung unverzüglich durchzuführen).

Zur Undurchlässigkeit

Anlagen zum Umladen von schwach, deutlich und stark wassergefährdenden Flüssigkeiten in Versandstücken mit einem Fassungsraum von jeweils mehr als 220 Liter von einem Transportmittel auf ein anderes müssen flüssigkeitsundurchlässig sein. Das gilt nicht für die Flächen, auf denen Transportmittel lediglich rangieren oder abgestellt werden. Die Bauausführung (z.B. Beton, Beschichtung,

Checkliste

Anlagen zum Umladen von wassergefährdenden Stoffen in ortsbeweglichen Behältern jeweils $\leq 1,25$ t bzw. m^3 von einem Transportmittel auf ein anderes

Anforderungen	WGK	1		2		3	
		fest	flüssig	fest	flüssig	fest	flüssig
I. Formale:							
1. Anzeige bei Wasserbehörde		-	-	-	-	-	> 0,22 m ³
1a. Erneute Anzeige bei Betreiberwechsel		-	-	-	-	-	> 0,22 m ³
2. Anwendung der StörfallV		-	-	-	-	-	-
3. Prüfung vor Inbetriebnahme durch WHG-Sachverständigen		-	-	-	-	-	> 0,22 m ³
3a. Nachprüfung nach einem Jahr durch WHG-Sachverständigen		-	-	-	-	-	> 0,22 m ³
4. Prüfung alle 15 Jahre durch WHG-Sachverständigen		-	-	-	-	-	> 0,22 m ³
II. Materielle:							
5a. Merkblatt		-					
5b. Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan		-	-	-	-	> 0,2 t	> 0,22 m ³
6. Undurchlässigkeit der Umschlagfläche		-	> 0,22 m ³	-	> 0,22 m ³	-	> 0,22 m ³
7. Fachbetriebspflicht		-	-	-	-	-	-
8. Auffangraum		-	> 0,22 m ³	-	> 0,22 m ³	-	> 0,22 m ³
9. Anlagendokumentation		> 0,2 t	> 0,22 m ³	> 0,2 t	> 0,22 m ³	> 0,2 t	> 0,22 m ³
10. Löschwasserrückhaltung		> 0,2 t	> 0,22 m ³	> 0,2 t	> 0,22 m ³	> 0,2 t	> 0,22 m ³

Die maßgebende Masse/das maßgebende Volumen entspricht der größten Umladeeinheit, für die die Anlage ausgelegt ist (also nicht die Summe aller Umladeeinheiten, die gleichzeitig umgeschlagen werden oder umgeschlagen werden können).

Befinden sich in einer Anlage wS unterschiedlicher WGK, ist die nächst höhere WGK maßgebend.

Nicht berücksichtigt sind Sonderregelungen für Wasser-/Heilquellenschutz-/Überschwemmungsgebiete.

Folie) bedarf eines baurechtlichen Verwendbarkeits-, Anwendbarkeits- oder Übereinstimmungsnachweises. Das betrifft auch die Flächen vor den Be- und Entladetoren einer Umschlaganlage für das Andocken von LKW, Anhängern, Containern oder Wechselbehältern für den Umladevorgang: An sie werden dieselben Anforderungen gestellt wie an die Fläche in dem Gebäude.

Ein Beispiel: Vor dem Be-/Entladetor einer Umschlaganlage wird ein 13,6 Meter langer Sattelaufleger zum Be-/Entladen angesetzt. Beim Be-/Entladen wird ein 1.000-Liter-IBC mit einer wassergefährdenden Flüssigkeit von einem Gabelstapler angestochen. Die Fläche, auf der diese Flüssigkeit ausläuft, muss (unabhängig von der WGK) für die auslaufende Flüssigkeit „undurchlässig“ sein. Das in Umschlaganlagen in der Be-/Entladezone noch vorkommende Verbundsteinpflaster ohne besonderen Fugenschutz erfüllt diese Anforderung in der Regel nicht.

Zur Herstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Umschlagfläche (in Gebäuden und im Freien) kommen bei

- › Neuanlagen die Bauausführungen Nrn. 2 bis 12 der Tab. 2 der TRwS 786 in Frage, und zwar unabhängig davon, ob die umgeschlagenen Verpackungen den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder nicht. Die Bauausführung „Beton“ ist davon die interessanteste, da wirtschaftlichste: Wenn der Beton DIN 1045-2 in Verbindung mit EN 206-1 und DAfStb-RL BUMwS
- › entspricht, muss für den Beton ein Übereinstimmungszertifikat durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle vorliegen (Nachweisart „ÜZ“)
- › nicht entspricht, muss für den Beton eine allgemeine bauaufsichtliche Zulas-



Nachgerüstet wird nur nach ausdrücklicher Aufforderung der unteren Wasserbehörde.

sung des DIBt vorliegen (Nachweisart „Z“) (für 7 Produkte vgl. www.dibt.de/de/zv/NAT_n/zv_referat_II7/SVA_74.htm).

› Bestandsanlagen (hier Anlagen, die bereits voraussichtlich vor dem 1. Mai 2014 betrieben wurden) die Maßnahmen gemäß Nr. 9.2 der TRwS 786 in Frage. In speditionellen Umschlaganlagen besteht die Dichtfläche zumindest im Gebäudeinneren immer aus Beton. Eine bestehende Dichtfläche aus Beton genügt den Anforderungen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

› Betongüte mindestens 25 (Nachweis über Bauunterlagen oder durch Prüfung mittels Schmidt'schem Rückprallhammer gemäß der jeweiligen Prüfnorm an min. drei Stellen mit jeweils zehn Rückprallprüfungen)

- › Bauteildicke mehr als 15 Zentimeter geschlossporiges Gefüge (kein Waschbeton oder ähnliches)
- › Fugenmaterialien für Fugenkonstruktionen in Anlehnung an die Festlegungen in Nr. 4 der TRwS 786. Auf den Nachweis der Umläufigkeit kann verzichtet werden. Bei Bitumenheißvergussmassen sind detailliertere Untersuchungen erforderlich (z.B. Beurteilung in der kalten Jahreszeit). Bei Erneuerungen sind Bitumenheißvergussmassen nicht mehr zu verwenden.

Selbst wenn nicht alle der genannten Bedingungen erfüllt sind, kann eine Dichtfläche aus Beton unter Umständen dennoch den Anforderungen genügen. Bestandsanlagen, die den Anforderungen der AwSV hinsichtlich der Flüssigkeitsundurchlässigkeit nicht genügen, sind nur auf besondere Anordnung der zuständigen Behörde anzupassen.

Wie sich Spediteure für die AwSV rüsten können

Fragen zu bestehenden Umschlaganlagen	Nein	Falls nein, was ist dann zu tun?
1 Schlagen Sie in Ihrer Anlage Gebinde mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Volumen von jeweils mehr als 220 Liter um?		Gute Nachricht: Sie sind von der AwSV nicht betroffen
2 Falls ja: Ist Ihre Anlage bei der Unteren Wasserbehörde bereits angezeigt worden?		Sie müssen die Anlage nachanzeigen.
3 Falls WGK 3: Wird die Anlage alle fünf Jahre durch einen WHG-Sachverständigen geprüft?		Veranlassen Sie die Prüfung durch einen WHG-Sachverständigen.
4 Ist die Fläche Ihrer Anlage undurchlässig für auslaufende Flüssigkeiten?		Lassen Sie es durch einen WHG-Sachverständigen feststellen.
5 Ist die Anlagendokumentation erstellt?		Erstellen Sie die Anlagendokumentation.
6 Kann in Ihrer Anlage Löschwasser zurückgehalten werden?		Sie müssen Ihre Anlage nur nachrüsten, wenn die Untere Wasserbehörde es ausdrücklich anordnet.

Fachbetriebspflicht und Rückhaltung

Die Herstellung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Flächen von Umschlaganlagen ist nicht (mehr) fachbetriebspflichtig. Wenn zum Beispiel 1.000-Liter-IBC von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden, müssen 1.000 Liter zurückgehalten werden können. Das ist zum Beispiel mit einer entsprechend dimensionierten mobilen Auffangwanne zu gewährleisten. Serienmäßig hergestellte Auffangwannen aus Stahl benötigen

eine bauaufsichtliche Übereinstimmungserklärung, solche aus Kunststoff (für metallkorrosive Flüssigkeiten) eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt; sonst dürfen sie nicht als Rückhalteeinrichtung für wassergefährdende Flüssigkeiten verwendet werden.

Die Dokumentation

Der Betreiber einer Anlage zum Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Versandstücken von einem Transportmittel auf ein anderes mit einem Fassungsraum von jeweils mehr als 220 Liter (insbesondere IBC) hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Dazu gehören insbesondere Angaben

- › zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage
- › zu den umgeschlagenen Stoffen
- › zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile
- › zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen
- › zur Löschwasserrückhaltung
- › zur statischen Berechnung der Standsicherheit
- › zu erteilten Eignungsfeststellungen oder bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen
- › des letzten Prüfberichts.

Der Betreiber einer Anlage, die bereits vor dem 1. Mai 2014 betrieben wurde, der aber die Anlage nicht gemäß AwSV do-

kumentiert hat, hat die Anlagendokumentation unverzüglich zu erstellen.

Die Löschwasserrückhaltung

Die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie (LöRüRL) gilt ausdrücklich nur für größere Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe. Die neue VdS-Leitlinie 2557 gilt auch für Anlagen zum Umladen. Mobile (= manuell einzusetzende) und stationäre (= manuell auszulösende oder automatisch auslösende) Löschwasserbarrieren, wie sie in der Regel bei Umschlaganlagen wegen der vielen Öffnungen in den Gebäudewänden (Tore, Türen) systembedingt unvermeidlich sind, sollten eine Anerkennung gemäß VdS-Richtlinie 2564-1 haben. Eine Anlage, die bereits voraussichtlich vor dem 1. Mai 2014 betrieben wurde, aber das Löschwasser nicht zurückhalten kann, muss nur auf besondere Anordnung der zuständigen Behörde nachgerüstet werden.

Anforderungen der GefStoffV

Betreiber von Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe unterliegen nicht (wie aber z.B. Betreiber von Anlagen zum Lagern) der verschuldenunabhängigen Haftung des Paragraphen 89 (2) des WHG, sondern der verschuldenabhängigen Haftung des Paragraphen 823 (1) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Trotzdem ist auch bei Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe der Abschluss einer Gewässerschadenhaft-

pflichtversicherung empfehlenswert. Die Betreiber müssen grundsätzlich keinen Gewässerschutzbeauftragten bestellen, außer die zuständige Behörde ordnet es an. Dafür gibt es rein rechtlich keine besonderen Voraussetzungen wie zum Beispiel das Gefährdungspotential.

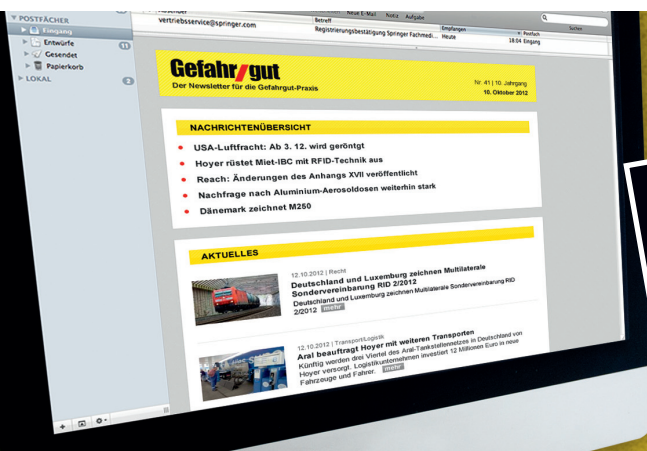
Die bestehenden Anforderungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) bleiben von der AwSV selbstverständlich unberührt. Da in Umschlaganlagen immer auch innerbetrieblich befördert wird (Hubwagen, Flurförderzeuge), muss mindestens Folgendes vorliegen:

- › Gefährdungsbeurteilung
- › Gefahrstoffverzeichnis
- › persönliche Schutzausrüstung
- › Reinigung von durch Gefahrstoffe verunreinigter Arbeitskleidung
- › schriftliche Betriebsanweisung
- › Nachweise der mündlichen Unterweisungen (kann nicht durch E-Learning ersetzt werden).

Die meisten der beschriebenen wasserrechtlichen Anforderungen bestanden auch schon bisher. Die AwSV ist Anlass, die Betreiber an ihre Pflichten zu erinnern. Es ist nun an jedem Betreiber, möglichen Handlungsbedarf zu identifizieren, um das ordnungswidrigkeitenrechtliche und versicherungstechnische Haftungsrisiko zu begrenzen.

Norbert Müller

Obuv Sachverständiger für Gefahrguttransport und -lagerung, Duisburg



DER GEFAHR/GUT NEWSLETTER
Einfach anmelden unter: www.gefahrgut-online.de

VORTEILE DIE ZÄHLEN

Informationsvorsprung durch Schnelligkeit, Aktualität und Qualität
Der Gefahr/gut-Newsletter – Ihr Vorteil in der Branche

- . kompetente Redaktion
- . jederzeit kündbar
- . bequem per E-Mail
- . kostenlos
- . wöchentlich

Gefahr/gut

Das Magazin für Sicherheit in der Gefahrgut-Praxis

VERLAG HEINRICH VOGEL . Aschauer Straße 30 . 81549 München
vertriebsservice@springer.com . Tel 0 89 20 30 43 - 11 00 . Fax - 21 00